



Entsorgungswirtschaft

Neue Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Die BGK plant eine neue Gütesicherung für Lebensmittelrecycling. Mehr über die Veranlassung und den Stand der Umsetzung lesen Sie auf

Seite 4

EU-Düngeprodukte- Verordnung

Die neue Düngeprodukte-Verordnung wurde im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie regelt europaweit nicht nur mineralische, sondern künftig auch organische Dünger.

Seite 5

Holzaschen in der Kompostierung

Beim Einsatz von Holzaschen in der Kompostierung sind sowohl die Bestimmungen der DüMV als auch der BioAbfV einzuhalten.

Seite 8

Keine Kompostierung von Biokunststoffen

In einem Positionspapier lehnen alle maßgeblichen Verbände der deutschen Entsorgungswirtschaft die Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) grundsätzlich ab.

Die von der BGK initiierte [gemeinsame Position](#) bezieht sich insbesondere auf Produkte wie Tragetaschen, Cateringmaterialien und Lebensmittelverpackungen, die aus biologisch abbaubaren Kunststoffen hergestellt sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Produkte nach den einschlägigen Normen EN 14995 oder EN 13432 'kompostierbar' sind.

Unterzeichner sind (in alphabetischer Reihenfolge) der Arbeitskreis zur Nutzung von Sekundärrohstoffen und für Klimaschutz e.V. (ANS), die Arbeitsgemeinschaft stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA), der Bundesverband der deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE), die Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK), der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V.

(bvse), die Deutsche Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW), der Fachverband Biogas e.V. (FvB), der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU).

Veranlassung

Anlass für die gemeinsame Position ist ein von der Europäischen Kommission geplanter Durchführungsrechtsakt. Danach sollen/müssten biologisch abbaubare Kunststofftragetaschen mit einem Label für die Kompostierung gekennzeichnet werden.

Hinzu kommen zunehmende Anfragen aus Produktion und Handel, bei denen davon ausgegangen wird, dass z. B. Verpackungen oder Cateringmaterialien aus biologisch abbaubaren Kunststoffen über eine gemeinsame Kompostierung zusammen mit Bioabfällen besonders umweltverträglich verwertet werden könnten. Dass eine solche Verwertung weder hochwertig noch zulässig ist, wird dabei häufig übersehen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Abgrenzung

Von dem Positionspapier ausgenommen sind biobasierte und zertifizierte bioabbaubare Kunststoffbeutel, die bei der Erfassung organischer Küchenabfälle aus Haushaltungen als Inlay von Vorratierbehältern zum Teil verwendet werden.

Hier teilen die Verbände die Auffassung des Umweltbundesamtes (UBA), dass solche Beutel nur dann verwendet werden können, wenn sie in Anhang I der Bioabfallverordnung gelistet und von den jeweils vor Ort zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) in Abstimmung mit den jeweiligen Bioabfallbehandlern zugelassen sind. Eine Empfehlung ist damit nicht verbunden.

Kennzeichnung

Mit ihrer gemeinsamen Position wenden sich die Verbände v. a. gegen Kennzeichnungen wie „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“, die eine Lenkung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) suggerieren oder bewirken.

Zwar räumen die Verbände ein, dass der Einsatz von Produkten aus biobasierten bioabbaubaren Kunststoffen vorteilhaft sein könne, etwa weil sie aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt sind oder etwa im Falle von Littering die Umwelt weniger stark belasten als herkömmliche Kunststoffe. Eine Bezeichnung oder Kennzeichnung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte als „kompostierbar“ lehnen die BGK und die Verbände der Bioabfallwirtschaft aber entschieden ab,

- weil biologisch abbaubare Kunststoffe für den Prozess und die Produkte der Bioabfallverwertung (Kompost, Gärprodukte) keinen Nutzen haben,
- weil sie Risiken bezüglich der Qualität der Endprodukte mit sich bringen, da nicht sichergestellt werden kann, dass sie sich in den unterschiedlichen biologischen Behandlungsverfahren innerhalb des verfügbaren Zeitraums tatsächlich so desintegrieren, dass keine Partikel > 1 mm mehr vorhanden sind, die als Fremdbestandteile gewertet würden,
- weil mit der Bezeichnung bzw. Kennzeichnung als „kompostierbar“ eine gemeinsame Erfassung zusammen mit Bioabfällen signalisiert wird, die in Deutschland nach den Vorgaben des Abfall- und des Düngerechts unzulässig ist und
- weil die erforderliche Eindeutigkeit geeigneter Materialien für die getrennte Erfassung und Kompostierung von Bioabfällen aus Haushaltungen nicht mehr gegeben wäre und die gebotene Sortenreinheit des Bioabfalls dadurch gefährdet wird.

Im Übrigen seien Kennzeichnungen wie "biologisch abbaubar" oder "kompostierbar" auch deshalb nicht zielführend, weil dadurch die Hemmschwelle für eine unzulässige Entledigung der Materialien in die Umwelt gesenkt wird.

Verwertung

Die Kompostierung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen ist keine 'hochwertige Verwertung' und auch kein 'Recycling'. In der Kompostierung entfalten sie nicht nur keinen stofflichen Nutzen, auch ihr energetischer Wert bleibt ungenutzt.

Nach den Vorgaben der Abfallhierarchie zur hochwertigen Verwertung sind biologisch abbaubare Kunststoffe der stofflichen Nutzung (Recycling) oder einer energetischen Verwertung zuzuführen.

Im Fall von lizenzierungspflichtigen Verpackungsabfällen sind diese entsprechend den Vorschriften des Verpackungsgesetzes über die dualen Systeme (gelber Sack, gelbe Tonne) zu entsorgen. Dies gilt auch für Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen. Tragetaschen aus Kunststoff sowie Teller und Becher aus dem Catering sind ebenfalls Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes, ungeachtet dessen, ob sie bioabbaubar sind oder nicht.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Antwort des BMU

Die BGK hatte die gemeinsame Position der Verbände zur Kompostierung biologisch abbaubarer Kunststoffe auch der Bundesumweltministerin Svenja Schulze zu Kenntnis gebracht.

In einer Antwort darauf hat die Abteilungsleiterin im BMU, Dr. Regina Dube, es ausdrücklich begrüßt, "dass sich die Verbände gegen den ‚Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zu Etiketten und Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftragetaschen‘ der Europäischen Kommission positionieren. Dies entspricht vollumfänglich der Auffassung des Bundesumweltministeriums", so Dube.

Deutschland hat sich im Rahmen des Technical Adaptation Committee klar gegen die vorgeschlagenen Regelungen ausgesprochen. Die Kritik hat dazu geführt, dass die Europäische Kommission den Entscheidungsvorschlag zunächst zurückgestellt hat und nunmehr zunächst eine Evaluierung der Situation in den Mitgliedstaaten vornimmt. Dazu soll auch ein Stakeholder-Prozess gestartet werden.

Es wäre, so Dube, insoweit sehr wichtig, dass die Position der Verbände auch den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben wird, um dem gemeinsamen Anliegen Nachdruck zu verleihen. Dieser Aufforderung werden die Verbände nachkommen.

(Fortsetzung von Seite 2)

Im Fall von bioabbaubaren Kunststoffen, bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt, sind diese der Restabfallentsorgung zuzuführen (Restmülltonne). Soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger es zulässt, können sie auch als stoffgleiche Nicht-Verpackungen im Rahmen einer einheitlichen Wertstoffeffassung miterfasst werden.

Eine gezielte Zuführung biologisch abbaubarer Kunststoffe zur biologischen Abfallbehandlung ist

Biologisch abbaubare Kunststoffe

UBA-Studie: Abbauverhalten und Entsorgungsoptionen

Das Umweltbundesamt (UBA) hat zur kontroversen Diskussion um den Einsatz und die Verwertung von bioabbaubaren Kunststoffen eine Studie veröffentlicht.

Ziel der Studie mit dem Titel "Gutachten zur Behandlung biologisch abbaubarer Kunststoffe" ([UBA-Texte_57/2018](#)) war es, den derzeit

praktizierten Umgang mit Abfällen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) vor dem Hintergrund der ökologischen Sinnhaftigkeit, der technischen Umsetzbarkeit und der Praktikabilität zu bewerten. Basierend auf den Bewertungen wurden Empfehlungen für den Umgang mit BAK-Abfällen besonders relevanter Produktgruppen in Deutschland unter den aktuellen Rahmenbedingungen entwickelt. Eine [Zusammenfassung der Studie](#) wurde auf dem diesjährigen Kasseler Abfall- und Ressourcenforum vorgestellt.

Insgesamt kommen die Gutachter in der Studie zum Teil zu einem ernüchternden Ergebnis: Grundsätzlich ist der biologische Abbau von Kunststoffen nämlich erst dann vorteilhaft, wenn durch die Eigenschaft der biologischen Abbaubarkeit ein Zusatznutzen entsteht. Die Autoren sehen dies aber nur bei bestimmten wenigen Produktanwendungen.

Empfehlung zu Bioabfallbeuteln

Bioabfallbeutel aus BAK können die Bioabfallsammlung unterstützen. Gegenwärtig führt dies zur industriellen Kompostierung der mit Bioabfall

dagegen nicht rechtskonform.

Kennzeichnungen wie "o.k. for industrial composting", oder Bezeichnungen als "kompostierbar", die eine Lenkung biologisch abbaubarer Kunststoffprodukte in die biologische Abfallbehandlung (Kompostierung, Vergärung) suggerieren oder bewirken können, sind mit Blick auf diese Wirkung als Fehlennungen zu werten. (KE)

gefüllten Kunststoffbeutel oder auch zur energetischen Verwertung, sofern eine Abtrennung der Kunststoffe erfolgt.

In jedem Fall sollten die Sammlung und die Verwertung der Bioabfälle aufeinander abgestimmt sein, so dass Kommunen und Anlagenbetreibern ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Beuteleinsatzes offen bleibt. Falls ein Einsatz von Bioabfallbeuteln aus BAK erwogen wird, sollte dies den Bürgerinnen und Bürgern klar und nachvollziehbar mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich dabei, Hinweise auf geeignete Bioabfallbeutel zu geben, oder geeignete Beutel bereitzustellen.

Empfehlung zu Verpackungen

Da für Verpackungen die erweiterte Herstellerverantwortung gilt, muss in Deutschland eine Verwertung entsprechend dem Verpackungsgesetz erfolgen.

Ein Zusatznutzen durch einen biologischen Abbau von Kunststoffverpackungen wird nicht gesehen. BAK-Verpackungen sind folglich der energetischen Verwertung zuzuführen.

Empfehlung zu Mulchfolien

Sofern der biologische Abbau der Mulchfolien aus BAK im gewünschten Zeitraum eintritt, kann das Belassen entsprechend zertifizierter Folien im Boden in begrenztem Umfang toleriert werden.

Als Alternative wäre zunächst das Recycling anzustreben, was aufgrund der bis weit hohen Verschmutzung und geringer Mengen der Mulchfolien aus BAK jedoch mit einem hohen technischen Aufwand verbunden ist und somit kaum praktiziert wird. Als weitere Alternative kommt die energetische Verwertung in Betracht. In die Kompostierung ist das Material nicht zu steuern, da es dort keinen (Zusatz-)Nutzen bringt. (KE)



RAL-GZ 252/1

BGK plant neue Gütesicherung für Lebensmittelrecycling

Die Verarbeitung verpackter gewerblicher Lebensmittelabfälle in Biogasanlagen ist in die Kritik geraten.

Als Folge einzelner negativer Umweltwirkungen, die durch eine unsachgemäße Verarbeitung von Lebensmittelabfällen entstanden sind, haben der Bund und die Länder Initiativen zur Verschärfung rechtlicher Vorgaben ergriffen.

Für die bodenbezogene Verwertung solcher Lebensmittelabfälle sollen zukünftig strengere Vorgaben gelten. Für die Erarbeitung eines entsprechenden bundeseinheitlichen Konzepts zur Verwertung von verpackten Lebensmitteln ist seitens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) eine Ad hoc-Arbeitsgruppe gebildet worden. Der von ihr erwartete Konzeptvorschlag soll bis September 2019 fertiggestellt sein und als Vorlage für geplante Änderungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV) bzw. der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) dienen.

Parallel dazu arbeitet die BGK zusammen mit Branchenverbänden (hier: Fachbereich Lebensmittelrecycling im Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft (BDE) sowie dem Fachverband Biogas (FvB)) derzeit an Prüfvorgaben für eine neue Gütesicherung, die eine ordnungsgemäße Aufbereitung und hochwertige Verwertung von Lebensmittelabfällen gewährleistet.

Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Da die BGK bereits etablierte Gütesicherungen für Recyclingdünger wie Kompost, Gärprodukte und andere Dünger aus der Kreislaufwirtschaft betreibt, liegt es nahe, die erwarteten neuen Vorgaben zur Verwertung von gewerblichen verpackten Lebensmittelabfällen in die Güteüberwachung aufzunehmen.



Die Gütesicherung Lebensmittelrecycling soll in die bestehende Gütesicherung RAL Dünger/Ausgangsstoffe (RAL-GZ 252/1) integriert werden.

Diese Gütesicherung ist auf besondere Ausgangsstoffe bzw. Einsatzstoffe der Düngemittelherstellung ausgerichtet, für die ein besonderer Prüfbedarf besteht.

Ziel ist es, durch eine kontinuierliche Überwachung der Aufbereitung der Stoffe sowie der erzeugten Substrate hohe Umweltstandards sicherzustellen.



Aufbau der Gütesicherung

Der Bundesgüteausschuss (BGA) der BGK hatte bereits in seiner Sitzung im März dieses Jahres eine Arbeitsgruppe zum Aufbau der neuen Gütesicherung ins Leben gerufen. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist die Erstellung einer Entwurfsfassung des Qualitätsmanagementhandbuchs sowie weiterer Dokumente der Gütesicherung, die auf der nächsten Sitzung des Bundesgüteausschusses im Herbst 2019 diskutiert und ggf. verabschiedet werden sollen. Mit dem Start der neuen Gütesicherung wird Anfang 2020 gerechnet.

Geprüfte Substrate aus ehemaligen Lebensmitteln

Die neue Gütesicherung Lebensmittelrecycling soll die bewährten Elemente der RAL-Gütesicherungen der BGK, wie Regel- und Zusatzuntersuchungen in mengenabhängigen Intervallen, Anlagenauditierung durch Prüfbeauftragte sowie Ausweisung der Qualität der abgabefertigen Substrate durch Prüfzeugnisse oder Zertifikate enthalten.

Weiter sollen Anforderungen an den kompletten Aufbereitungsweg gestellt werden, so dass von der Sammlung/Anlieferung der verpackten Lebensmittel und Speisereste bis zur Abgabe der Substrate (z.B. an eine Biogasanlage) der gesamte Prozess der Fremdüberwachung unterliegt.

Die Gütesicherung qualifiziert einen hochwertigen Produktstandard. Ziel ist nicht nur die Gewährleistung der Einhaltung neuer rechtlicher Vorgaben, sondern auch die Prüfung von Qualitätsmerkmalen, die über die reinen Rechtsbestimmungen hinausgehen.

Interessenten an der Gütesicherung Lebensmittelrecycling können sich an die Geschäftsstelle der BGK wenden. (vA/KI)

Europa

Neue EU-Düngeprodukte-Verordnung

Nicht nur mineralische, auch organische Düngeprodukte sollen künftig mit dem CE-Zeichen für freie Handelbarkeit in Europa ausgewiesen werden können. Die EU Düngeprodukte-Verordnung, die dies ermöglicht, wurde nunmehr im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die „[Verordnung \(EU\) 2019/1009](#) vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt“ wurde am 25.06.2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft und muss innerhalb von drei Jahren, d.h. bis spätestens 16.07.2022 umgesetzt werden.

Die neue Verordnung, die die europäische Verordnung über Düngemittel von 2003 (Verordnung (EG) 2003/2003) ersetzt, erfasst nunmehr alle Arten von Düngeprodukten, d.h. neben den mineralischen auch organische Düngemittel, Kalkdüngemittel, Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate, Hemmstoffe, Pflanzen-Biostimulans und Düngeproduktmischungen.

Vorteile der CE-Kennzeichnung

Hersteller von Düngeprodukten können Ihre Erzeugnisse nach den Vorgaben der Verordnung mit dem CE-Zeichen ausweisen. Dies bedeutet, dass das Erzeugnis in der EU frei gehandelt werden kann (freier Warenverkehr). Es bedeutet auch, dass die Erzeugnisse in jedem Fall Produkte und keine Abfälle mehr sind.

Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn, wie in Deutschland, Düngemittel aus Bioabfällen (Komposte, Gärprodukte) auch dann Abfall bleiben, wenn sie nach (deutschem) Düngeordnungsrecht in Verkehr gebracht werden. Sie unterliegen trotzdem weiter abfallrechtlichen Regelungen und bleiben so lange Abfall, bis sie bestimmungsgemäß in den Boden eingebracht bzw. verwertet sind. Für Dünger mit CE-Kennzeichnung wären abfallrechtliche Vorschriften wie z.B. Nachweisverfahren, A-Schilder oder bestimmte (abfallrechtliche) Anwendungsbeschränkungen dagegen nicht mehr anzuwenden.

Konformitätsbewertung erforderlich

Bevor Hersteller ihre Düngeprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen. Soweit es sich nicht um klassische mineralische Düngemittel handelt, muss die Konformität des jeweiligen Düngeproduktes i.d.R. von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (KBS) festgestellt werden. Diese muss ihrerseits bei einer nationalen notifizierenden Stelle anerkannt sein.



Wer in Deutschland die notifizierende Stelle sein wird, von der Konformitätsbewertungsstellen anerkannt werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Nach den Vorgaben der Verordnung soll die Stelle aber in einem Zeitraum von 9 Monaten nach Inkrafttreten (d.h. bis März 2020) funktionsfähig sein.

Anforderungen für Kompost und Gärprodukte derzeit kaum erfüllbar

Bestimmte materielle Anforderungen der Europäischen Düngeprodukte-Verordnung (etwa zur Hygiene und zu Mindestnährstoffgehalten) sind in der verabschiedeten Fassung so ausgestaltet, dass sie von üblichen Komposten und Gärprodukten aus Bioabfällen praktisch nicht erfüllt werden können. Dies ist unverständlich, weil es die ausdrückliche Zielstellung der Kommission war, insbesondere organische Düngeprodukte aus der Kreislaufwirtschaft in das Regelwerk einzubinden.

Optimistisch gesehen wird davon ausgegangen, dass die Kommission die Anforderungen an bestimmte organische Düngeprodukte in sogenannten delegierten Rechtsakten mittelfristig soweit anpasst, dass auch die klassischen Dünger der abfallwirtschaftlichen Kreislaufwirtschaft in die Verordnung passen.

Nationales Düngemittelrecht bleibt!

Hersteller von Düngeprodukten können ihre Erzeugnisse wahlweise nach nationalem Recht (d.h. dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten) oder nach der neuen europäischen Düngeprodukteverordnung in Verkehr bringen. Üblicherweise löst europäisches Recht mit harmonisierten Produktvorgaben nationales Recht ab. Im Fall von Düngemitteln ist das nicht so, weil einige Märkte für Düngeprodukte regional sehr begrenzt sind.

Komposte und Gärprodukte können daher, wie alle anderen Düngemittel und Bodenhilfsstoffe auch, nach wie vor nach den Vorgaben der deutschen Düngemittelverordnung abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

CE-Zeichen versus Gütezeichen

Das CE-Zeichen ist ein Zeichen für die europäische Verkehrsfähigkeit und Freizügigkeit der Produkte sowie dafür, dass diese einem vorgegebenen Standard an die Zusammensetzung, an Prozessvorgaben, an bestimmte Inhaltsstoffe und an eine einheitliche Kennzeichnung entsprechen.

Bestätigungen und Verfahren wie Notifizierungen, Akkreditierungen und Zertifizierungen sowie QM-Systeme bewegen sich v.a. im Bereich der Konformitätsbewertung. Sie werden geschaffen, um europaweit das Vertrauen in Produkte zu erhöhen. Dies soll erreicht werden, indem euro-

paweit einheitliche Bewertungsschemata für Konformitätsbewertungen gelten. Betroffen sind v.a. Produkte, die hohe Anforderungen in Bezug auf den Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit oder Verbraucher- und Umweltschutz stellen.

Im Gegensatz dazu weisen RAL-Gütezeichen eine definierte Qualität des Produktes selbst aus. Sie sind Zeichen einer besonderen 'GÜTE'.

RAL-Gütesicherungen drücken immer mehr als die bloße Konformität zu normativen oder gesetzlichen Grundlagen aus. (KE)

Aktion Biotonne Deutschland

Trennungsgründe, die sich lohnen

Die "Aktion Biotonne Deutschland" wirbt für sauberes Trennen von Bioabfall.

"Jetzt RETT'ICH die Welt" lautete der Leitspruch der diesjährigen Aktionswochen zur Biotonne, die mit zahlreichen Veranstaltungen und farbenfrohen Infotafeln vom 18. Mai bis 9. Juni 2019 in ganz Deutschland stattfanden.

Das Aktionsbündnis wird vom NABU, dem Bundesumweltministerium (BMU), den Abfallwirtschaftsverbänden VKU, BDE, BGK, VHE und Fachverband Biogas, dem deutschen Einzelhandelsverband, Rewe, Edeka, tegut und real sowie Städten und Landkreisen unterstützt. Den Auftakt gab eine [gemeinsame Presseerklärung](#) von BMU und UBA. Im Vordergrund stand die Aufklärung über die richtige Abfalltrennung. Was gehört in die Biotonne? Was hat darin nichts zu suchen? Diesen Fragen widmet sich die Aktion, die bereits zum wiederholten Male stattfand und auch in 2020 wieder vorgesehen ist.

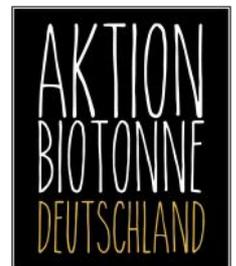
Unter dem Kampagnendach "Aktion Biotonne Deutschland" veranstalten Städte und Landkreise während der Aktionswochen bundesweit Aktio-

nen für mehr getrennt gesammelte und saubere Bioabfälle ohne Fremdstoffe wie Kunststoffe.

Eine [Auswahl der Aktivitäten](#) der vergangenen Wochen wurden vom Projektbüro zusammengestellt.

Auf der bundesweiten Internetseite der Kampagne sind Informationen rund um die Biotonne abrufbar. Zudem haben 140 Städte und Landkreise, zuständig für die Biotonne in knapp 3.000 Städten und Gemeinden, ihre lokale Servicenummer zur Biotonne eingestellt. Daneben gibt es die [NABU-Onlinesuche](#) zur allgemeinen lokalen Abfallberatung.

Eine gute Gelegenheit für Unternehmen der Bioabfallbranche, etwa mit dem örtlichen Lebensmitteleinzelhandel für das kommende Jahr bereits jetzt eine gemeinsame Kampagne zu planen. Informationen und Hilfestellungen dazu können unter www.aktion-biotonne-deutschland.de abgerufen werden. (KE)



Zuckerrübe 02/2019

Wasserspeicher Humus

In der **Ausgabe 2/2019** der Fachzeitschrift **Zuckerrübe** ist ein Beitrag des VHE zur **Wasserspeicherfähigkeit von Humus veröffentlicht worden. Der Beitrag ist auch in Form eines Sonderdruckes erschienen und eignet sich speziell zur Vermarktung von Komposten in Zuckerrübenanbaugebieten.**

Die Vorteilswirkungen von Kompost und Humus wurden praxisnah herausgearbeitet und speziell auf den Zuckerrübenanbau ausgerichtet.



Humus kann das Fünffache seines Eigengewichtes an pflanzenverfügbarem Wasser speichern. Der Artikel zeigt auf, wie sich diese Eigenschaft in extremen Trockenperioden gezielt nutzen lässt.

Die monatelange Trockenheit im Sommer 2018 hat gezeigt, dass Zuckerrübenbauern gut daran tun, ihre Humusgehalte zu pflegen. Die Düngung mit Kompost kann helfen den Trockenstress der Pflanzen zu reduzieren, denn er liefert besonders viel humusaufbauende organische Substanz.

Bei einer kräftigen Gabe Kompost (48 t FM/ha in drei Jahren) verbleiben im Boden etwa 6 t Dauerhumus, die wie ein großer Schwamm wirken. Durch die Kompostgabe erhöht sich das Potenzial an pflanzenverfügbarem Wasser um 30 m³/ha.

Wie die Vorteilswirkungen von Humus in Zuckerrübenbeständen gezielt eingesetzt werden können und was bei der Ausbringung von Kompost zu beachten ist, wird in dem vierseitigen Sonderdruck der ‚Zuckerrübe‘ vertiefend erläutert.

Sonderdruck als Infomaterial bestellen

Der Sonderdruck kann beim VHE, Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9977119, E-Mail: kontakt@vhe.de, bestellt werden.

Der VHE bietet den Sonderdruck für 0,50 € je Stück zzgl. Versand und gesetzl. MwSt. an.

Zusätzlich kann der Sonderdruck auf der [Homepage](#) des VHE als PDF-Datei heruntergeladen werden (Rubrik Publikationen). Interessenten können sich so einen Eindruck von den Inhalten und der Aufmachung verschaffen. (RÖ)

Nachruf Dr. Joachim Müsken

Dr. Joachim Müsken (Achim) ist im Alter von nur 64 Jahren für uns alle ganz unerwartet verstorben. Er starb an den Folgen eines schweren Sturzes mit Halswirbelbruch und damit verbundenen weiteren Komplikationen. Wir sind alle tief bestürzt, wie schnell und plötzlich dieses Schicksal hereingebrochen ist.

Achim studierte Bauingenieurwesen an der Universität Stuttgart und wandte sich schnell der biologischen Abfallwirtschaft zu, die damals noch in den Kinderschuhen steckte. Er promovierte bei Prof. Dr. Bidlingmaier über "Bemessungsgrößen zur Erstellung von Emissionsprognosen für Geruchsstoffe". Neben seiner beruflichen Tätigkeit im Ingenieurbüro „Dr. Müsken + Partner - Beratende Ingenieure für Abfallwirtschaft“ war er u.a. auch über viele Jahre Mitglied des Bundesgüteausschusses der BGK.

Achim hat die biologische Abfallwirtschaft über Jahrzehnte begleitet und mit geprägt. Er war jemand, dem man nicht nur fachlich, sondern auch als Person im besten Wortsinn unbedingt vertrauen konnte. Es ist sehr schmerzlich begreifen zu müssen, dass er bei unserer nächsten Sitzung des Bundesgüteausschusses nicht mehr unter uns sein wird.

Mit Achim verlieren wir einen vertrauten und engagierten Kollegen, dessen fachliche Kompetenz und menschliche Art unseren Bundesgüteausschuss maßgeblich mit geprägt hat. Wir werden ihn in der BGK in guter Erinnerung behalten. (KE)



Holzaschen in der Kompostierung

Holzaschen sind aufgrund ihrer Gehalte an Kalk und Pflanzennährstoffe für eine Verwertung zur Düngung und Bodenverbesserung gut geeignet. Bei der Zumischung zur Kompostierung sind jedoch verschiedene Sachverhalte zu beachten.

In der Praxis werden Holzaschen i.d.R. über die Zumischung bei der Herstellung von Kalkdüngern oder bei der Kompostierung verwertet. Bei Letzterem sind auch die Anforderungen der Bioabfallverordnung zu beachten.

Geeignete Holzaschen

Der Einsatz von Holzaschen bei der Kompostierung ist sowohl nach den Bestimmungen der Düngemittelverordnung (DüMV) als auch der Bioabfallverordnung (BioAbfV) zulässig. Es dürfen allerdings nur Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz eingesetzt werden (Verbrennung von in Anlage 2 Tabelle 7 Abschnitte 7.1, 7.2 und 7.4. DüMV genannten pflanzlichen Stoffen). Aschen aus dem Rauchgasweg dürfen mit Ausnahme der ersten filternden Einheit (i.d.R. Zyklon) nicht verwendet werden.

Geeignete Holzaschen müssen die Schadstoffgrenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV einhalten. Bei einer Verwertung im Geltungsbereich der BioAbfV (d.h. v.a. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) gelten darüber hinaus die Grenzwerte der BioAbfV. Relevante Unterschiede zwischen der DüMV und der BioAbfV bestehen bei Kupfer (= 100 mg/kg TM gem. BioAbfV) und Zink (= 400 mg/kg TM gem. BioAbfV).

Im Fall der Zumischung von Holzaschen bei der Kompostierung mit nachfolgender landwirtschaftlicher Verwertung gelten die Grenzwerte der BioAbfV nicht nur für den Kompost, sondern auch für die eingesetzte Asche. Gerade in Bezug auf den Kupfergrenzwert sind Überschreitungen möglich.

Einschränkungen und Möglichkeiten der Verwertung

Bei Überschreitungen der Kupfer- oder Zinkgrenzwerte der BioAbfV in den Holzaschen dürfen diese zwar in der Kompostierung eingesetzt werden, die daraus entstehenden Komposte dürfen aber nicht auf Flächen im Geltungsbereich der BioAbfV (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden) aufgebracht werden.

Zulässig bleibt die Aufbringung auf anderen Flächen, etwa im Garten- und Landschaftsbau. Auch die Verwendung des Kompostes zur Herstellung von Substraten oder Oberbodenmaterialien bleibt zulässig.



Die vorgenannten Einschränkungen entfallen, wenn die Holzasche nicht als 'Ausgangsstoff' (gem. Anhang I Nr. 2 BioAbfV), sondern als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat, die die Anforderungen der Düngemittelverordnung an die stoffliche Zusammensetzung erfüllen, eingesetzt wird, etwa als Kalkdünger gem. Anlage 1, Abschnitt 1.4.6 i.V.m. Anlage 2, Tabelle 6.4.11 DüMV).

In diesem Fall sind für die Holzasche die Grenzwerte der DüMV anzuwenden (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BioAbfV), d.h. auch die höheren Grenzwerte für Kupfer und Zink. Die Verwertung von Kompost auf landwirtschaftlichen Flächen ist in somit auch dann zulässig, wenn die eingesetzte Asche die Grenzwerte der BioAbfV für Kupfer und Zink überschreitet.

Im Fall der Zugabe von Holzasche als Düngemittel, Bodenhilfsstoff oder Kultursubstrat wird vorausgesetzt, dass die Holzasche vom jeweiligen Abgeber mit einer ordnungsgemäßen düngerechten Kennzeichnung in Verkehr gebracht wird (§ 6 i.V.m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV).

Untersteht die verwendete Holzasche der [RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoff](#), sind die Eignung der Holzasche sowie mögliche Einschränkung der Anwendung in den Zertifikaten der Gütesicherung der Holzasche ausgewiesen.

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Betreiber von Kompostierungsanlagen nur gütegesicherte Holzaschen einsetzen und andere Aschen die ihnen angedient oder angeboten werden ablehnen. (vA)

Hemmnisse für den Ausbau der Vergärung

In einer Studie wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen als ein wesentliches Hindernis für den weiteren Ausbau der Vergärung von Biogut identifiziert.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sehen in der Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen das größte Hemmnis für den weiteren Ausbau der Vergärung von Bioabfall (Biogut). Dieses ist das zentrale Ergebnis des zweijährigen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten, Forschungsvorhabens „Bio-DYN - Hemmnisanalyse für den dynamisierten Ausbau der Vergärung kommunalen Bioguts in Deutschland“.

Die Ergebnisse basieren auf der Befragung von insgesamt 41 Entscheidungsträgern von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) mit und ohne Vergärungsanlagen. Ein weiterer Schwer-

punkt war die Erhebung anlagenbezogener Betriebsdaten bei 20 Betreibern von Vergärungsanlagen.

Eines der Hindernisse, so die Studie, sei die im EEG 2017 aufgenommene Regelungen zur Ausschreibungspflicht sowie zeitliche Anforderungen im Hinblick auf den politischen Entscheidungsprozess. Auch Regelungen des Düngerechts für Gärprodukte sowie möglicherweise zu erwartende verschärfte Anforderungen an die Anlagenausstattung (TA Luft) würden den Ausbau der Biogutvergärung bremsen.

Weiter wird die Konkurrenzsituation zwischen der Kompostierung und der Vergärung angesprochen, die für die Vergärung umso nachteiliger ist, je größer die Unterschiede bei den Anforderungen an die technische Ausstattung seien. Gerade mit Blick auf die neuen Bundesländer gäbe es eklatante Unterschiede. Steigende Anforderungen an Vergärungsanlagen vergrößere die wirtschaftliche Kluft weiter.

Die Befragung der 20 Biogutvergärungsanlagen ergab, dass sich zwar nicht alle, aber die meisten Betreiber aus heutiger Sicht wieder so entscheiden würden.

Der [vollständige Bericht](#) ist auf der Internetseite des Witzenhausen-Instituts abrufbar. (KE)



ECN

Status Report 2019

Im April 2019 hat das European Compost Network (ECN) seinen ersten Statusbericht zur europäischen Bioabfallwirtschaft veröffentlicht. Der Bericht fasst zusammen, wie in europäischen Mitgliedsstaaten Bioabfälle gesammelt, in unterschiedlichen Behandlungsanlagen verarbeitet und die erzeugten Komposte und Gärprodukte vermarktet werden.

[Pressemitteilung](#)

Für ECN-Mitglieder steht die PDF-Version des Berichtes im internen Mitgliederbereich kostenlos zur Verfügung.

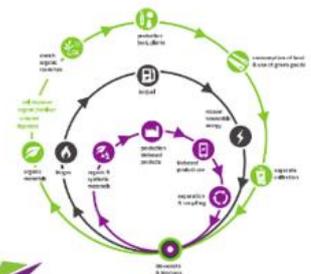
Nichtmitglieder können die [elektronische Online-Version](#) „ECN Status report 2019 - European Bio-Waste Management“ für 50 € bestellen. Die gedruckte Version ist für 75 € zzgl. Versandkosten erhältlich.

Kontakt und weitere Informationen: European Compost Network (ECN), Email: info@compostnetwork.info, Website: www.compostnetwork.info (TJ)

ECN STATUS REPORT 2019

EUROPEAN BIO-WASTE MANAGEMENT

Overview of Bio-Waste Collection, Treatment & Markets Across Europe



European Compost Network e.V.

Abfallrecht

Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung veröffentlicht

Im April hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit der Mitteilung M 34 eine Neufassung der Vollzugshinweise zum Umgang mit der Gewerbeabfallverordnung herausgegeben.

Auch wenn die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) im Schwerpunkt Regelungen für die Sammlung und Aufbereitung von Bau- und Abbruchabfällen vorsieht, fallen auch einige typische organische Einsatzstoffe von Kompostierungs- und Biogasanlagen in den Geltungsbereich. In den [Hinweisen zum Vollzug](#) wird daher auch auf Bioabfälle eingegangen.

Hier sind insbesondere Marktabfälle (verpackt oder unverpackt), Nahrungs- und Küchenabfälle aus der Gastronomie und Großküchen sowie Kantinenabfälle zu nennen. Von der GewAbfV betroffen sind Erzeuger und Besitzer solcher Abfälle sowie Betreiber entsprechender Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen.

Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle

Grundsätzlich besteht für Gewerbeabfälle eine Pflicht zur Getrenntsammlung von Wertstoffen an der Anfallstelle. Getrennt zu sammeln sind:

Papier, Pappe und Karton (Ausnahme: Hygienepapier), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle (nach § 3 Absatz 7 KrWg) und weitere Abfälle, die mit den Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Um die stoffliche Verwertung zu ermöglichen,

können die Fraktionen auch noch weitergehend getrennt werden. Für Bioabfälle sind in den Vollzugshinweisen z.B. Gartenabfälle, Landschaftspflegeabfall, Straßenbegleitgrün, Abfälle aus Kantinen, Marktabfälle, Speiseabfälle genannt.

Die Getrenntsammlungspflicht der Gewerbeabfallverordnung gilt aber nicht absolut. Für Fälle, in denen sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, bestehen Ausnahmemöglichkeiten.

Verpackte Lebensmittel aus gewerblicher Sammlung sind keine Bioabfälle

Verpackte gewerbliche Lebensmittelabfälle müssten bereits an der Anfallstelle (z.B. im Supermarkt) von der Verpackung getrennt werden. Da dies i.d.R. aus arbeitsrechtlichen und hygienischen Gründen nicht möglich ist, wird die Sammlung und Beförderung der verpackten Lebensmittel bis zur Aufbereitungsanlage der Regelfall sein.

Dabei gelten die Lebensmittel mit Verpackung als Gemisch und nicht als getrennt gesammelte Bioabfälle. Sie dürfen daher nicht mit anderen Lebensmittelabfällen gemeinsam gesammelt werden. Zudem müssen sie vor der Zugabe zur biologischen Behandlung entsprechend aufbereitet werden. Für die Abtrennung der Lebensmittelverpackung stehen in Deutschland spezialisierte Aufbereitungsanlagen zur Verfügung, die sich oft auch am Ort der biologischen Behandlung (Vergärungsanlage) befinden. (KI)

Öko-Feldtage 2019

Am 3. und 4. Juli traf sich die ökologische Landwirtschaft zum zweiten Mal zu den bundesweiten Öko-Feldtagen auf der Hessischen Staatsdomäne in Frankenhäusen.

25 % mehr Aussteller, mehr Innovationen, Maschinenvorfürungen und Fachforen zeichneten die Messe aus, die immer mehr an Bedeutung gewinnt. „Diese große Resonanz zeigt die enorme Kraft der Bio-Branche und ihren Wachstumskurs“, sagte die hessische Landwirtschaftsministerin Priska Hinz.

BGK wieder Aussteller

Die BGK präsentierte sich zusammen mit dem Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) und der Regionalen Gütegemeinschaft Südwest e.V. mit einem gemeinsamen Informationsstand. Der rege Zuspruch spiegelte die wachsende Bedeutung von Kompost wider, dessen qualitative Eignung für den ökologischen Landbau in den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherungen ausgewiesen wird.

In der Komposthalle fand ein gut besuchtes Kompostforum statt. Expert/innen aus Landwirtschaft und Kompostwirtschaft erörterten den fachgerechten Einsatz von Biogut- und Grüngutkomposten und berichteten über ihre praktischen Erfahrungen. (WE)



Düngeverordnung

Stand der Diskussion zur DüV

Die Bundesministerien für Umwelt (BMU) und Landwirtschaft (BMEL) haben sich auf Maßnahmen zur weiteren Verschärfung des Düngerechts geeinigt, wie sie von der EU Kommission gefordert werden.

Die Regelungen sind insbesondere für Gebiete mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser (rote Gebiete) einschneidend. Im Vorfeld hatte die geplante pauschale Reduzierung der Stickstoffdüngung um 20 % gegenüber dem festgestellten Düngbedarf für heftige Diskussion gesorgt. Entgegen des Protestes der Branche wird an der pauschalen 20 %-Kürzung festgehalten.

Ein Entgegenkommen soll es für extensiv bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe geben. Sie sollen, ebenso wie Dauergrünlandflächen, von der reduzierten Düngung ausgenommen werden.



Diese Betriebe bzw. Flächen werden auch von der schlagbezogenen Obergrenze für die Aufbringung von organischem Dünger (170 kg Gesamtstickstoff pro ha) befreit.

Eine Herbstdüngung soll in belasteten Gebieten nur noch zu Raps, möglich sein, wenn weniger als 45 kg/ha Bodenstickstoff (N_{\min}) für die Pflanze zur Verfügung stehen. Eine Herbstdüngung zu Zwischenfrüchten wäre damit nicht mehr möglich.

Für die Ausbringung von Stallmist und Kompost in belasteten Gebieten ist eine verlängerte Sperrzeit vorherzusehen. Sie soll nicht mehr 4 Wochen, sondern 8 Wochen betragen (1. Dezember bis 31. Januar).

Die Vorschläge werden von der EU-Kommission geprüft. Gibt es keine Einwände, wird das offizielle Rechtssetzungsverfahren eingeleitet. Bundestag und Bundesrat müssen dann einem entsprechenden Entwurf der Düngeverordnung zustimmen. Im Zuge dessen wird auch den Ländern und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Textentwurf dazu ist noch nicht verfügbar.

Am vorgesehenen Zeitplan - Notifizierung im 2. Halbjahr 2019, Befassung des Bundesrates Ende 2019/Anfang 2020 und Inkrafttreten der Verordnung im 1. Halbjahr 2020 - wird weiter festgehalten. (LN)

Info

Eichenprozessionsspinner

In weiten Teilen Deutschlands tritt seit einigen Jahren vermehrt der Eichenprozessionsspinner auf. Bei Bioabfallbehandlungsanlagen häufen sich Nachfragen, ob eine Entsorgung der Schädlinge über die Kompostierung möglich ist.

Unter den Bedingungen einer industriellen Kompostierung bzw. Vergärung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass, wie bei anderen Insektenarten bzw. deren Entwicklungsstadien auch, eine Abtötung der Raupen bzw. Eier des Eichenprozessionsspinners erfolgt.

Eine gezielte Zuführung kontaminierter Bioabfälle zur biologischen Behandlung wird aus Aspekten des vorsorglichen Arbeitsschutzes gleichwohl nicht empfohlen. Der Kontakt mit den Brennhaaren der Raupe kann bei Menschen zu starken Reizungen der Haut und der Schleimhäute führen.

Das Land Brandenburg rät zwecks Entsorgung solcher Abfälle zur Verbrennung. Kontaminierte Abfälle sollen samt Filter aus den Saugvorrichtungen der Sammelfahrzeuge einer Restmüllverbrennung zugeführt werden. Von der Kompostierung der eingesammelten Gespinste des Eichenprozessionsspinners, der Raupen und anderer kontaminierter Reste wird aufgrund des o.g. Gefahrenpotentials abgeraten.

Weitere Informationen zur Entsorgung des Eichenprozessionsspinners finden Sie auf der Webseite des [Landes Brandenburg](#) und des [Ministeriums](#) für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Zum Thema Arbeitsschutz bietet die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) [weitere Infos](#). (NG)

Kompost passt zu humusaufbauender Landwirtschaft

Der Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e. V. (VHE-Nord) thematisierte auf seiner 21. Fachtagung in Rostock die Bedeutung von Humus für den Boden. Mehrere Referenten mahnten nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden an.

Für den Boden und seine Bewirtschaftung wäre es wünschenswert, es ginge nicht mehr nur um Risiken von Stickstoff, sondern auch um Ziele für den Humusaufbau, das Bodenleben und den Wasserhaushalt, so die Richtungsanzeige des Vorsitzenden des VHE-Nord, Stefan Grüner, in seiner Begrüßung. Rund 70 Betreiber von Kompostanlagen, Landwirte, Wissenschaftler und Behördenmitarbeiter waren gekommen, um mit den Referenten zum Thema Humus - immer auch im Kontext zum Kompost - zu diskutieren.

Der Auftakt lag mit Jens Petermann gleich bei der Landwirtschaft. Petermann leitet seit 2003 mit der Produktivgesellschaft Dannenberg mbH einen Milchviehbetrieb mit rund 700 Hektar im nordöstlichen Brandenburg. „Landwirtschaft findet in der öffentlichen Wahrnehmung kaum mehr statt, es gibt kaum noch eine Kommunikation mit den Konsumenten, mit den Bürgern“, beklagte Petermann, der früher konventionell wirtschaftete und heute Ökolandwirtschaft praktiziert. Er stellte ausgerechnet in jenem Jahr um, als ihm die konventionelle Bewirtschaftungsweise die höchsten Erträge bescherte: Er erntete im Jahr 2007 auf leichtem brandenburgischen Boden mehr als fünf Tonnen Raps. Doch dann kamen Niederschläge im August, die in seinen Maisbeständen enorme Erosionen verursachten. „Wir können nicht so weitermachen wie bisher“, warnte er und plädierte für eine humusaufbauende und nachhaltige Bodenbewirtschaftung. (Vortrag)

Prof. Dr. Conrad Wiermann von der Fachhochschule Kiel stellte die Bedeutung von Humus für die Bodenfruchtbarkeit heraus - insbesondere bei „extremen Wetterlagen“. Wiermann ging auf die Wechselbeziehung zwischen Klima, Witterung und Boden ein. Wenn der Boden gut mit Humus versorgt ist, so der Agrarwissenschaftler, dann sei auch ein hohes Kompensationsvermögen gegenüber extremen Witterungseinflüssen gegeben. (Vortrag)

Dr. Andrea Beste vom Büro für Bodenschutz und Ökologische Agrarkultur in Mainz verwies auf die

weltweit zu beobachtende Bodendegradation. Für die Bodenwissenschaftlerin besteht kein Zweifel, dass die Intensivierung der Landwirtschaft zu einem Verlust der biologischen Vielfalt im Boden führt. (Vortrag)



Prof. Dr. Bettina Eichler-Löbermann von der Uni Rostock widmete sich dem Nährstoff Phosphor. „Was wir düngen, ist nicht immer unbedingt das, was wir auch im Boden finden“, resümierte Eichler-Löbermann zum einzigartigen Dauerversuch mit Komposten in Rostock. „Unser Langzeitversuch zeigt, dass es sehr langen Atem braucht, um die Prozesse im Boden und deren Wechselbeziehung mit Anbau und Düngung verstehen zu können.“ Das Hauptaugenmerk bei dem in 1998 gestarteten Langzeitversuch ist auf die Verfügbarkeit von Phosphor im Boden gerichtet. Bezüglich Kompost sprach sich Eichler-Löbermann „für eine 100-prozentige Anrechnung des P-Gehaltes“ aus und bestätigte damit die bestehende Praxis. (Vortrag)

Dr. Jürgen Grocholl von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen berichtete in seinem Beitrag „Verbesserung der Wassernutzung und Wasserhaltefähigkeit durch Humusanreicherung über Kompost“ aus der Kartoffelanbau-Region Uelzen. Dort wird im großen Stil beregnet. Die Wasserbilanz wird enger: „Der Jahresüberschuss nimmt ab, das Sommer-Defizit nimmt zu.“ Umso wichtiger ist der Humus im Boden, so Grocholl, „ein Prozent Humus bringt 0,6 bis 2 Prozent Wasservolumen“. (Vortrag)

Fazit der Veranstaltung: Humus ist essentiell für den Boden und Komposte können zum Humusaufbau beitragen.

Kontakt: Verband der Humus- und Erdenwirtschaft Region Nord e.V., Email: info@vhe-nord.de, Homepage: www.vhe-nord.de. (ZW)

Save the Date

Humustag 2019 der BGK in Bamberg

Die Harmoniesäle im Gebäude des E.T.A.-Hoffmann Theaters am Schillerplatz in Bamberg sind in diesem Jahr am 7. November Veranstaltungsort des traditionellen Humustags der BGK.

Unser interessantes Rahmenprogramm zur BGK-Jahresveranstaltung bietet Gelegenheit, die 1993 als UNESCO-Weltkulturerbe ausgezeichnete Bamberger Altstadt kennen zu lernen. Informationen zum Humustag, der Mitgliederversammlung und den Begleitveranstaltungen sind in einem [Folder](#) zusammengestellt.

Humustag

Zum Humustag sind neben den Mitgliedern der Gütegemeinschaften auch alle an den Themen interessierte Personen aus fachspezifischen Einrichtungen, Berater, Behörden, Firmen und Kommunen eingeladen und willkommen.

Interessierte, die nicht Mitglied der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften sind, können sich mit diesem [Anmeldeformular](#) zum Humustag anmelden.

Mitglieder der BGK oder der angeschlossenen Gütegemeinschaften erhalten das Online-Anmeldeformular für den Humustag zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der BGK im September.

Hinweise für Mitglieder

Veranstaltungsort der Mitgliederversammlung am 8. November 2019 ist das Welcome Kongresshotel Bamberg, Mußstraße 7.

In folgenden Hotels ist ein begrenztes Zimmerkontingent reserviert:

- Welcome Kongresshotel Bamberg, Mußstraße 7, 96047 Bamberg, Tel.: 0951-70000.
[Buchungslink](#)
- Welcome Hotel Residenzschloss Bamberg, Untere Sandstraße 32, 96049 Bamberg, Tel.: 0951-60910.
[Buchungslink](#)
- Best Western Hotel Bamberg, Luitpoldstraße 7, 96052 Bamberg, Tel.: 0951-510900.
[Buchungslink](#)

(WE)



Programm

12:30 Uhr	Anmeldung und Begrüßungskaffee
13:30 Uhr	Begrüßung und Einleitung <i>Frank Schwarz, Vorsitzender der BGK Bundesgütegemeinschaft Kompost</i>
13:45 Uhr	Schließung von Nährstoffkreisläufen und Humusversorgung durch Komposteinsatz im ökologischen Landbau <i>Prof. Dr. Kurt-Jürgen Hülsbergen, Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt. Lehrstuhl für Ökologischen Landbau, Freising</i>
14:15 Uhr	Ergebnisse der Bodenzustandserhebung Landwirtschaft mit Fokus auf organische Düngung <i>PD Dr. Axel Don, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Institut für Agrarklimaschutz, Braunschweig</i>
14:45 Uhr	Diskussion der Vorträge
Kaffeepause	
16:00 Uhr	Künftige Rahmenbedingungen der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen <i>Hans-Peter Ewens, Bundesumweltministerium (BMU), Referat Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen; Mineralische und gefährliche Abfälle, Deponierung, Bonn</i>
16:30 Uhr	Diskussion des Vortrags
16:45 Uhr	Biologisch abbaubare Kunststoffe - Gewinn oder Mehrbelastung für die Kompostierung? <i>Prof. Dr. Ines Fritz, Institut für Umweltbiotechnologie der Universität für Bodenkultur, Wien</i>
17:15 Uhr	Diskussion des Vortrag
Ende der Veranstaltung ca. 17.30 Uhr	



10. September 2019, Kassel
EnergieTag - Energie auf Kläranlagen
Weitere Infos: www.dwa.de/energietag

10. - 13. September 2019, Gießen
131. VDLUFA-Kongress - Verbraucherschutz als Herausforderung für die landwirtschaftliche Produktion
Weitere Infos: www.vdlufa2019.de

15. - 20. September 2019, Österreich
Study Tour & Training Course - Bio-Waste Recycling
Weitere Infos: www.kompost-biogas.info

25. - 26. September 2019, Würzburg
19. Fachkongress für Holzenergie
Weitere Infos: www.fachkongress-holzenergie.de

26. September 2019, Meerane
Fachtagung der Gütegemeinschaft Ost
Weitere Infos: bei der Geschäftsstelle der GK
E-Mail: info@kompostbbs.de

26. September 2019, Frankfurt am Main
DPP Forum 2019
Weitere Infos: www.deutsche-phosphor-plattform.de

8. - 11. Oktober 2019, Ettlingen
10. CMM-Tagung Material - Prozesse- Systeme, Themenschwerpunkt P-Recycling
Weitere Infos: www.cmm.kit.edu

10. Oktober 2019, Bad Zwischenahn
Deutscher Torf- und Humustag
Weitere Infos: www.ivg.org

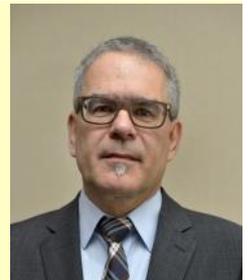
07. - 08. November 2019, Bamberg
Humustag und Mitgliederversammlung der BGK
Weitere Infos: S. 13

19. - 20. November 2019, Bad Hersfeld
13. Bad Hersfelder Biomasseforum
Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)



Mitarbeit in dieser Ausgabe
Nikka Günter (NG), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), Sarah
Röhlen (RÖ), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-
Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Dipl.
Geogr. Susanne Weyers (WE), Ulf Meyer zu
Westerhausen (ZW)

Fotos
MK-Photo - Fotolia
©rufar - stock.adobe.com
jarma - Fotolia
Aktion Biotonne Deutschland
VQSD
Dr. Rainer Schrägler
Jürgen Fälchle - Fotolia
Susanne Weyers
Nolan - Fotolia
Susanne Weyers
danielschoenen - Fotolia

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe
14. Jahrgang, Ausgabe Q2-2019
geändert am 11.07.2019